

Fundraising Akademie gGmbH

SATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Fundraising Akademie gemeinnützige GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die im folgenden dargestellten Maßnahmen verwirklicht:
 1. Professionalisierung der Ausbildung im Fundraising (Mittelbeschaffung für gemeinnützige Organisationen),
 2. Entwicklung eines Berufsprofils auf der Basis ethischer Grundlagen,
 3. Qualifizierung von Personen für dieses Berufsbild,
 4. Gewinnung von Fachleuten für die Ausbildung und Vermittlung des Ausbildungskonzepts in die Fachöffentlichkeit und in die Gesellschaft,
 5. Durchführung und Vermittlung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte des Fundraisings sowie für Einrichtungen und Organisationen, die gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Ziele verfolgen,
 6. Unterstützung von Forschungsprojekten, Studien, Gutachten und Fundraising-Konzeptionen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 132.000,-- (in Worten: Euro einhundertzweiunddreißigtausend).

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Solange nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten Sie die Gesellschaft gemeinschaftlich, es sein denn, die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigt. Einem Geschäftsführer kann durch Beschluß der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Entsprechendes gilt für Liquidatoren. Dem Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik obliegt das Vorschlagsrecht für die Benennung der Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern, im Falle juristischer Personen aus deren bevollmächtigten Vertretern. Die bevollmächtigten Vertreter sind von den Gesellschaftern juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts bei Eintritt in die Gesellschaft schriftlich zu benennen. Sie können nur dann abberufen werden, wenn der Gesellschafter schriftlich einen Nachfolger benennt. Hat die

Gesellschaft mehrere Gesellschafter, wählen diese aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, der die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer vertritt.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Der Gesellschafterversammlung obliegen insbesondere:
1. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie dessen Entlastung;
Feststellung des Jahresabschlusses;
 2. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers;
 3. Änderungen dieser Satzung;
 4. Aufnahme weiterer Gesellschafter.
- (3) Solange die Gründungsgesellschafter, die Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialmarketing – Deutscher Fundraising Verband e.V., der Deutsche Spendenrat e.V. und das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP), Gesellschafter dieser Gesellschaft sind, können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht gegen ihren Willen gefaßt werden. Im Übrigen kommen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Je 1.000,00 EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder über einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung, sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter und der Gesellschaft zulässig.

§ 9

Beratende Gremien

Die Gesellschaft kann durch Beschluß der Gesellschafterversammlung beratende Gremien, z. B. ein Kuratorium, einen Arbeitskreis oder dergl. einrichten. In diesen Gremien sollen Fachleute und Interessenvertreter die Gesellschaft beraten und Grundsätze für die Tätigkeit der Gesellschaft erarbeiten. Die Anzahl der Mitglieder in diesen Gremien ist nicht begrenzt. Entscheidungsbefugnisse für die Gesellschaft dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 10

Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 11 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand, insbesondere die Kosten des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung und ihrer Eintragung in das Handelsregister trägt die Gesellschaft bis höchstens Euro 3.000,--.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, bis zu einer Höhe von Euro 100.000,00 an die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD). Nach Maßgabe der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung und mit Zustimmung der Gesellschaft fallen darüber hinaus anfallende Werte an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zwecke dieser Gesellschaft zu verwenden haben.

Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens ist von der Gesellschafterversammlung gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.

§ 13 Allgemeines

Soweit in dieser Satzung keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. In diesem Fall sind die jeweiligen Gesellschafter verpflichtet, unverzüglich eine wirksame Regelung zu suchen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder möglichst nahekommt.